



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Sachversicherungsgesetzes**

Datum: 22. Juni 2010

Nummer: 2010-246

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/246

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 22. Juni 2010

Änderung des Sachversicherungsgesetzes

A. Ausgangslage

1. Stempelsteuer auf Anteilen der Versicherungsprämie

Auf den Versicherungsprämien der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) ist grundsätzlich eine Stempelabgabe von 5% an die eidg. Steuerverwaltung (EStV) abzuliefern. Davon ausgenommen sind Präventionsabgaben an Schadenverhütung und -bekämpfung, diese unterstehen nicht der Stempelabgabe.

Seit den 1. Januar 2001 unterteilt die BGV die Prämie in einen "Nettoprämienanteil Feuer- und Elementarschadenversicherung" sowie in einen "Prämienanteil für Brandschutz". Dies hatte zur Folge, dass über die vergangenen Jahre rund ein Drittel der in Rechnung gestellten Prämien (in der Feuer- und Elementarschadenversicherung) stempelsteuerfrei waren. Die Kunden der BGV konnten somit von jährlichen Einsparungen in der Höhe von rund 450'000 Fr. profitieren.

Die EStV duldete die Aufteilung der Prämie (Feuer/Elementar) unter den folgenden drei kumulativen Bedingungen:

1. Die Unterteilung der Prämien in einen stempelsteuerpflichtigen und in einen stempelsteuerfreien Teil muss in der Buchhaltung der BGV vollzogen sein.
2. Die Prämienrechnung an die Kunden muss mit einem entsprechenden Vermerk versehen sein.
3. Der von der Verwaltungskommission der BGV festgelegte prämiensfreie Anteil ist jährlich der EStV schriftlich mitzuteilen, wobei eine aktuelle Musterrechnung jeweils beizulegen ist.

Seit dem 1. Januar 2010 gilt eine neue Rechtslage: Auf diesen Zeitpunkt hin ist Art. 28 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1973 über die Stempelabgaben (StV; SR 641.101) ergänzt worden. Satz 3 des neuen Absatzes lautet wie folgt:

¹ ... Enthält die Prämienrechnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eines Kantons oder des Bundes Forderungen, die nicht als Prämienzahlung für eine Versicherung qualifizieren (sic!), so sind diese eindeutig zu bezeichnen und gesondert aufzuführen; andernfalls ist die Abgabe auf dem Gesamtbetrag geschuldet.

Als Folge dieser Verordnungsänderung hat die BGV die Prämienrechnungen neu gestaltet und die EStV um eine schriftliche Stellungnahme bezüglich des neuen Rechnungsaufbaus und der geltenden gesetzlichen Grundlagen im Kanton Basel-Landschaft gebeten. Die EStV hat der BGV mitgeteilt, dass die Musterrechnung die gestellten Voraussetzungen erfülle, jedoch die gesetzlichen Grundlagen nicht erfüllt seien. Das basellandschaftliche Sachversicherungsgesetz würde in § 31 nur festhalten, dass die Brandschutzbeiträge ein Bestandteil der Prämie seien und nicht neben der Prämie, d. h. als zusätzliche Abgabe erhoben würden. Somit seien die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 StV nicht erfüllt, weshalb auch auf dem Anteil der Prämie für die Brandschutzabgabe die Stempelsteuer erhoben werden müsse.

Die BGV hat sich dieser Rechtsauffassung der EStV nicht anschliessen können und hat eine rekursfähige Verfügung verlangt, welche am 17. September 2009 ergangen ist. Dagegen hat die BGV Einsprache erhoben und sich auf den Standpunkt gestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Basel-Landschaft bezüglich separater Erhebung von Brandschutzbeiträgen erfüllt seien. Im Eventualstandpunkt verlangte die BGV, dass ihr zumindest eine Übergangsfrist von 18 Monaten einzuräumen sei, um das Sachversicherungsgesetz entsprechend anzupassen. Die Einsprache ist derzeit bei der EStV hängig.

Die Verwaltungskommission der BGV hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2009 beschlossen, an erwähnter Einsprache festzuhalten, jedoch unabhängig vom Ausgang des Einspracheverfahrens parallel dazu dem Regierungsrat zu Händen des Landrats zu beantragen, das Sachversicherungsgesetz zu ändern. Und zwar dahingehend, dass explizit festgehalten ist, dass die Brandschutzbeiträge zusätzlich zur Prämie erhoben und damit nicht stempelsteuerpflichtig werden. Mittelbarer Zweck der Gesetzesänderung ist somit, die Erhöhung der Versicherungsprämien verhindern zu können.

2. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Vorlage im Frühling 2010 in die dreimonatige Vernehmlassung bei Parteien und Verbänden geschickt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist von allen Parteien und Verbänden begrüsst worden.

B. Gesetzesänderung

3. Geltendes und neues Recht

Im Fokus der Revision steht § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken ([Sachversicherungsgesetz](#), SGS 350), welcher die Prämiengrundsätze festhält. Die Bestimmung lautet wie folgt:

¹ Die Prämien sind für beide Versicherungen nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen so festzulegen, dass die Einnahmen ausreichen, um:

- a. die Schäden zu bezahlen,
- b. ausreichende Reserven zu öffnen,
- c. der Gebäudeversicherung die Leistung angemessener Beiträge für den Feuerschutz zu ermöglichen,
- d. die Verwaltungskosten zu decken.

Buchstabe c dieser Bestimmung ist nun ersatzlos zu streichen, und im Gegenzug ist eine spezifische, neue Bestimmung einzuführen, die den Anforderungen von Art. 28 Abs. 1 StV standhält. Die neue Bestimmung wird nach § 34 eingefügt und lautet wie folgt.

§ 34a Brandschutzabgabe

¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie für die Gebäudeversicherung eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung von Beiträgen für den hoheitlichen Brandschutz (kurz: Brandschutzabgabe).

² Die Brandschutzabgabe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen.

4. Leistungen für den Brandschutz

Die BGV leistet einen erheblichen Beitrag an Brandschutzmassnahmen. Gemäss den Geschäftsberichten der letzten Jahre wurde folgender Brandschutzaufwand betrieben:

Jahr	Brandschutzaufwand	Brandschutzaufwand in % der Prämien
2008	9'561'000 Fr.	28%
2007	9'398'000 Fr.	28%
2006	8'745'000 Fr.	26%
2005	10'305'000 Fr.	31%
2004	9'834'000 Fr.	30%

5. Weitere Gesetzesänderungen

Aufgrund der Einfügung von § 34a ins Sachversicherungsgesetz sind eine Reihe weiterer Gesetzesbestimmungen anzupassen. Es sind dies:

§ 6 Absatz 3 Buchstabe g: Neu wird definiert, dass die Grundprämie und der Prämienzuschlag die Versicherungsprämie ergeben, was für die redaktionelle Anpassung weiterer Gesetzesbestimmungen hilfreich ist.

§ 6 Absatz 3 Buchstabe g^{bis}: Der Verwaltungskommission wird die Kompetenz zugeordnet, die neu eingeführten Brandschutzabgaben festzulegen.

Übrige Gesetzesänderungen: Redaktionelle Ergänzung um die Brandschutzabgaben sowie in § 38 Absatz 2 Anpassung des Verweises auf das neue EG ZGB.

C. Folgen

6. Kostenfolgen

Die Gesetzesänderung hat für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer, für die BGV sowie für den Kanton keine Kosten zur Folge.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) hat ergeben, dass diese nicht nachteilig betroffen sind. Im Gegenteil, Unternehmen mit Grund- und Gebäudeeigentum werden von Erhöhungen der Gebäudeversicherungsprämien verschont.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 22. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Entwurf der Gesetzesänderung (klassisch und synoptisch)

Gesetz

über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Januar 1981¹ über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Buchstaben g und g^{bis}

³ Die Verwaltungskommission

g. bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundprämien und die Prämienzuschläge (kurz: Versicherungsprämien),

g^{bis}. legt die Brandschutzabgaben fest,

§ 31 Absatz 1 Buchstabe c

Aufgehoben.

§ 34a Brandschutzabgabe

¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie für die Gebäudeversicherung eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung von Beiträgen für den hoheitlichen Brandschutz (kurz: Brandschutzabgabe).

² Die Brandschutzabgabe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen.

§ 35 Absätze 2 und 3

² Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die wesentliche Gefahrenerhöhung nicht angezeigt, fordert die BGV die entgangenen Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben nach.

¹ GS 27.690, SGS 350

³ Bei Gefahrenverminderung sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe vom Zeitpunkt an zu berichtigen, da die Eigentümerin oder der Eigentümer der BGV die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 36 Verjährung

Der BGV entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben können höchstens für das laufende und die vorangegangenen 5 Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

§ 37 Fälligkeit und Bezug

¹ Die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe werden jährlich erhoben. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Ändert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden sie voll berechnet.

³ Im Schadenfall sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe für das laufende Jahr voll geschuldet.

§ 38 Haftung

¹ Die Erwerberin oder der Erwerber und die Veräussererin oder der Veräusserer eines Gebäudes oder Grundstückes haften der BGV solidarisch für noch ausstehende Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben.

² Für die Versicherungsprämien und die Brandschutzabgaben sowie für die Schätzungskosten besteht ohne Eintragung in das Grundbuch das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 148 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

³ Die Versicherungsprämien-, die Brandschutzabgaben- und die Schätzungskostenrechnung sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 39 Absatz 1 Satz 2

¹ ... Bei teilweisem Ausschluss ist die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe voll zu entrichten.

§ 49 Absatz 5 Satz 2

⁵ ... Für diese Zeit hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe uneingeschränkt zu entrichten.

II.

Das Gesetz vom 16. November 2006² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 148 Buchstabe e

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

- e. die Versicherungsprämien, die Brandschutzabgaben und die Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz);

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² 36.0153, SGS 211

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) Vom 12. Januar 1981</p>	<p>Das Gesetz vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 Verwaltungskommission</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>² Der Vorsteher der zuständigen Direktion des Regierungsrates ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident der Kommission.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> a. beaufsichtigt die Geschäftsführung der Direktion, b. genehmigt den jährlichen Voranschlag, c. erstattet Geschäftsberichte und Jahresrechnungen zuhanden des Landrates, d. wählt die Direktion, das erforderliche Personal sowie die nebenamtlichen Schätzer, e. entscheidet über die Zeichnungsberechtigung, f. setzt den massgebenden Versicherungsindex fest, g. bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundprämien und die Prämienzuschläge, h. genehmigt die Rückversicherungsverträge, i. entscheidet über die Anlage der Reserven, k. regelt das Verfahren zur Festsetzung der Versicherungswerte und der Entschädigung im Schadenfall, l. erlässt Richtlinien über den Selbstbehalt und die Verzinsung der Entschädigungen, 	<p>§ 6 Absatz 3 Buchstaben g und g^{bis}</p> <p>³ Die Verwaltungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> g. bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundprämien und die Prämienzuschläge (kurz: Versicherungsprämien), g^{bis}. legt die Brandschutzabgaben fest,

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>m. erlässt Richtlinien über die Bauversicherung,</p> <p>n. setzt die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wasserschadenversicherung und die Prämien hierfür fest,</p> <p>o. erlässt Richtlinien über die Schadenberechnung bei der Grundstückversicherung,</p> <p>p. regelt den Einbezug ausgeschlossener Gefahren in die Versicherung.</p>	
<p>§ 31 Prämiengrundsätze</p> <p>¹ Die Prämien sind für beide Versicherungen nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen so festzulegen, dass die Einnahmen ausreichen, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Schäden zu bezahlen, b. ausreichende Reserven zu äufnen, c. der Gebäudeversicherung die Leistung angemessener Beiträge für den Feuerchutz zu ermöglichen, d. die Verwaltungskosten zu decken. <p>² Die BGV kann die erforderlichen Rückversicherungsverträge abschliessen oder sich Rückversicherungsgemeinschaften anschliessen. Diese Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungskommission.</p>	<p>§ 31 Absatz 1 Buchstabe c</p> <p>Aufgehoben.</p>
	<p>§ 34a Brandschutzabgabe</p> <p>¹ Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie für die Gebäudeversicherung eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung von Beiträgen für den hoheitlichen Brandschutz (kurz: Brandschutzabgabe).</p> <p>² Die Brandschutzabgabe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 35 Gefahrenerhöhung und -verminderung</p> <p>¹ Der Eigentümer hat der BGV jede wesentliche Gefahrenerhöhung innert Monatsfrist zu melden.</p> <p>² Hat der Eigentümer die wesentliche Gefahrenerhöhung nicht angezeigt, fordert die BGV die entgangenen Prämien und Prämienzuschläge nach.</p> <p>³ Bei Gefahrenverminderung sind die Prämien und Prämienzuschläge vom Zeitpunkt an zu berichtigen, da der Eigentümer der BGV die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.</p>	<p>§ 35 Absätze 2 und 3</p> <p>² Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die wesentliche Gefahrenerhöhung nicht angezeigt, fordert die BGV die entgangenen Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben nach.</p> <p>³ Bei Gefahrenverminderung sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe vom Zeitpunkt an zu berichtigen, da die Eigentümerin oder der Eigentümer der BGV die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.</p>
<p>§ 36 Verjährung der Prämien</p> <p>Der BGV entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Prämienzuschläge können höchstens für das laufende und die vorangegangenen 5 Jahre nach- oder zurückgefordert werden.</p>	<p>§ 36 Verjährung</p> <p>Der BGV entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben können höchstens für das laufende und die vorangegangenen 5 Jahre nach- oder zurückgefordert werden.</p>
<p>§ 37 Fälligkeit und Bezug</p> <p>¹ Die Prämie wird jährlich erhoben. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Ändert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, ist die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden die Prämien voll berechnet.</p> <p>³ Im Schadenfall sind die Prämien für das laufende Jahr voll geschuldet.</p>	<p>§ 37 Fälligkeit und Bezug</p> <p>¹ Die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe werden jährlich erhoben. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Ändert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden sie voll berechnet.</p> <p>³ Im Schadenfall sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe für das laufende Jahr voll geschuldet.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 38 Haftung für die Prämie</p> <p>¹ Der Erwerber und der Veräusserer eines Gebäudes oder Grundstückes haften der BGV solidarisch für noch ausstehende Prämien.</p> <p>² Für die Prämien sowie für die Schätzungskosten besteht ohne Eintragung in das Grundbuch das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 100 des Gesetzes vom 30. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>³ Die Prämien- und die Schätzungskostenrechnung sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.</p>	<p>§ 38 Haftung</p> <p>¹ Die Erwerberin oder der Erwerber und die Veräussererin oder der Veräusserer eines Gebäudes oder Grundstückes haften der BGV solidarisch für noch ausstehende Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben.</p> <p>² Für die Versicherungsprämien und die Brandschutzabgaben sowie für die Schätzungskosten besteht ohne Eintragung in das Grundbuch das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 148 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB).</p> <p>³ Die Versicherungsprämien-, die Brandschutzabgaben- und die Schätzungskostenrechnung sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.</p>
<p>§ 39 Ausschluss, Vorbehalt</p> <p>¹ Ist die Schadengefahr besonders gross und durch zumutbare Abwehrmassnahmen nicht angemessen gemindert worden, kann die BGV ein Gebäude oder ein Grundstück teilweise im Sinne eines Deckungsvorbehaltes oder ganz von der Versicherung ausschliessen. Bei teilweisem Ausschluss ist die Prämie voll zu entrichten.</p> <p>² Derartige Verfügungen dürfen erst erlassen werden, wenn die Abwehrmassnahmen nicht fristgerecht getroffen worden sind. In ausserordentlichen Fällen kann ein Ausschluss oder ein Vorbehalt sofort verfügt werden.</p> <p>³ Sobald der Eigentümer den Nachweis erbracht hat, dass der Gefahrenzustand beseitigt ist, hat die BGV das Gebäude oder das Grundstück wieder in die Versicherung auf-</p>	<p>§ 39 Absatz 1 Satz 2</p> <p>¹ ... Bei teilweisem Ausschluss ist die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe voll zu entrichten.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>zunehmen bzw. den Vorbehalt aufzuheben.</p> <p>⁴ Der Ausschluss und die Wiederaufnahme sind dem Eigentümer, dem Grundbuchamt, den Grundpfandgläubigern und der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>§ 49 Sicherung der Grundpfandgläubiger</p> <p>¹ Bestehen auf dem Schadenobjekt Grundpfandrechte, darf die Entschädigung nur mit Zustimmung aller Grundpfandgläubiger an den Eigentümer ausbezahlt werden. (Artikel 822 ZGB).</p> <p>² Wird die Zustimmung verweigert, darf die Entschädigung dem Eigentümer erst ausbezahlt werden, wenn das Schadenobjekt wieder hergestellt ist.</p> <p>³ Soweit Grundpfandgläubiger für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, haftet die BGV bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn der Eigentümer des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.</p> <p>⁴ Der Eigentümer hat der BGV die Leistungen an die Grundpfandgläubiger zurückzuerstatten.</p> <p>⁵ Bei einem vollständigen Ausschluss von der Versicherung ist die BGV gemäss Absatz 3 bis zur Rückzahlung der Grundpfandschulden entschädigungspflichtig, längstens jedoch während 2 Jahren. Für diese Zeit hat der Eigentümer die Prämien uneingeschränkt zu entrichten.</p>	<p>§ 49 Absatz 5 Satz 2</p> <p>⁵ ... Für diese Zeit hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe uneingeschränkt zu entrichten.</p>
<p>Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Vom 16. November 2006</p>	<p>Das Gesetz vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 148 Gesetzliche Grundpfandrechte</p> <p>Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:</p> <p>e. die Prämien und Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz);</p>	<p>§ 148 Buchstabe e</p> <p>Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:</p> <p>e. die Versicherungsprämien, die Brandschutzabgaben und die Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz);</p>